

Passagiers oder deren Rückführung in den Entsendestaat zu treffen;

4. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das vom Entsendestaat im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates gemeinsam mit dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

Artikel 38

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe, Zwangsmaßnahmen oder eine Untersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates vorher zu verständigen, damit sie bei der Durchführung dieser Handlungen anwesend sein kann. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung nicht zu, so sind die zuständigen Organe des Empfangsstaates verpflichtet, der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und über die durchgeführten Handlungen eine schriftliche Information zu geben.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

Artikel 39

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder eine andere Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates hat, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe erweisen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates alle Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständigen Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste, in den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede mögliche Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat auf der Grundlage der Gegenseitigkeit von Zöllen, Gebühren und anderen Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung in diesem Staat verbleiben.

Artikel 40

Die Artikel 36 bis 39 werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

Artikel 41

Eine konsularische Amtsperson kann außer den, in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische Funktionen ausüben, mit denen sie vom Entsendestaat beauftragt wurde, sofern diese Funktionen nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.

Artikel 42

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Konsulargebühren zu erheben.

Kapitel V

Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

Artikel 43

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

Artikel 44

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurden. Diese Personen sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates mit Note mitzuteilen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch Mitglieder des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretung des Entsendestaates nach Absatz 1 berührt nicht die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die sie in ihrer Eigenschaft als Diplomaten genießen.

Artikel 45

Der Entsendestaat kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

Artikel 46

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Damaskus am 15. Juli 1978 in zwei Originalen, jedes in deutscher und arabischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Dr. Heinz-Dieter Winter
Außerordentlicher und
Bevollmächtigter Botschafter

**Für die
Syrische Arabische
Republik**

Nasser Kaddour
Stellvertreter des
Außenministers